

BEREITSTELLUNG VON KLINIKKLEIDUNG IN DEN DEUTSCHEN UNIVERSITÄTSAHNKLINIKEN



Bundesverband der Zahnmedizinischen Studenten in Deutschland e.V.

**CHAUSSEESTRAÙE 14
10115 BERLIN
DEUTSCHLAND
MAIL: MAIL@BDZM.DE
FACEBOOK.COM/BDZMEV**

Berlin, Februar 2016

Der BdZM e.V hat zu Beginn des Jahres 2016 die Rechtslage zur Ausstattung der Studenten mit Klinikkleidung während der klinischen Behandlungskurse geprüft.

Rechtliche Vorgaben hierzu machen die Biostoffverordnung (BioStoffV) und die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA). Zur Grundlage genommen haben wir außerdem die Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zur Infektionsprävention in der Zahnheilkunde.

Grundsätzlich ist zu sagen dass wir als Studenten den Mitarbeitern der Zahnkliniken gleichgestellt werden (BioStoffV §2, (9)) und, da wir im Patientenkontakt in einem Gesundheitsberuf stehen, unter diese Verordnungen fallen (BioStoffV §2, (7.2)).

Die Gesetzgebung unterscheidet zwischen Arbeitskleidung und Schutzkleidung. Arbeitskleidung ist dabei Kleidung, die während der Arbeit nicht kontaminiert werden sollte. Das Gesetz schreibt eine Ausstattung der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber nicht vor. Schutzkleidung dagegen soll den Behandler im Rahmen des Arbeitsschutzes vor Erkrankung schützen. Sie ist Teil der persönlichen Schutzausrüstung „PSA“, die durch den Arbeitgeber zu stellen ist! Auch für die Reinigung hat der Arbeitgeber Sorge zu tragen. Der entscheidende Punkt ist nun, dass die Aerosolbildung bei der zahnärztlichen Behandlung laut TRBA grundsätzlich Schutzkleidung erforderlich machen würde, sobald Sie auftritt, auch wenn die Kontamination nicht sichtbar ist. Für die Zahnärzte ist das allerdings ein großes Problem, weil es ein ständiges Wechseln

erforderlich machen würde, denn Schutzkleidung muss nach jedem Patienten gewechselt werden.

Wir möchten euch daher folgendes Raten: Zunächst einmal solltet ihr eure Klinik darauf aufmerksam machen, dass ihr laut Gesetz gleich zu behandeln seid wie eure Assistenzärzte.

Danach müsst ihr überlegen / entscheiden welchen Weg ihr wählt: eine Option ist die gesetzliche Regel durchzusetzen und Schutzkleidung einzufordern. Für eure Uni bedeutet das hohe Kosten, das die Wäsche mindestens jeden Tag gewechselt werden muss. Möglicherweise ist das schlicht nicht bezahlbar und ihr zieht das Thema damit in die Länge. Die zweite Option ist, euch mit eurer Uni an einen Tisch zu setzen und ein einfacheres und ggf billigeres Verfahren zu entwickeln, das vielleicht weniger Kosten verursacht indem zum Beispiel die Hosen seltener gewaschen werden.

Literatur: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/biostoffv_2013/gesamt.pdf

Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf?__blob=publicationFile

Robert Koch Institut „Zur Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention: Anforderungen der Krankenhaushygiene und des Arbeitsschutzes an die Hygienebekleidung und persönliche Schutzausrüstung“